



Statuten

der Metzger-Versicherungen Genossenschaft

Zürich, 5. Mai 2010



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation	6
A Die Generalversammlung	6
B Der Verwaltungsrat	8
C Die Geschäftsleitung	10
D Die Revisionsstelle	10
III. Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung	11
IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	12
V. Schlussbestimmungen	13

Blaue Textstellen markieren Änderungen gegenüber der Statuten-Ausgabe vom 9. Mai 2007.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Firma, Rechtsform

Firma, Rechtsform,
Selbsthilfeorganisation

Unter der Firma
Metzger-Versicherungen Genossenschaft
Coopérative des Assurances-Bouchers
Cooperativa delle Assicurazioni Macellai

besteht eine im Jahre 1902 gegründete Versicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit, nachfolgend Gesellschaft genannt. Sie ist eine selbstständige Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Gesellschaft stellt eine Selbsthilfeorganisation des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF und weiterer gewerblicher Verbände dar.

Die Genossenschaft benutzt im Geschäftsalltag die Markennamen «Branchen Versicherung Schweiz» und «Makler-Dienstleistungen».

Art. 2

Zweck

Haupttätigkeit
– direkte Versicherung

1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der direkten Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Gesellschaft kann Rückversicherungen aller Art übernehmen.

Weitere Tätigkeiten

2 Die Gesellschaft kann Kooperationen eingehen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Ferner kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Art. 3

Sitz

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.



I. Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

Art. 4

Mitgliedschaft

- | | |
|------------------------------------|---|
| Voraussetzungen | 1 Mitglied der Gesellschaft ist, wer bei ihr direkte Versicherung nimmt. |
| Beginn und Erlöschen | 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Bedingung. Sie erlischt auf das Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem der Versicherungsvertrag sein Ende findet. |
| Versicherbarkeit weiterer Personen | 3 Mitglieder können auch für die in ihrem Unternehmen tätigen Personen Versicherungen abschliessen, ohne dass diese Personen Mitglieder der Gesellschaft werden. |
| Wirkungen des Ausscheidens | 4 Ausscheidende Mitglieder haben mit Ausnahme ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. |

Art. 5

Keine persönliche Haftung. Keine Nachschusspflicht

Keine persönliche Haftung
Keine Nachschusspflicht

Die Mitglieder der Gesellschaft sind von der persönlichen Haftung befreit; sie haben auch keine Nachschüsse zu leisten. Die Einführung der persönlichen Haftung, wie auch der Nachschusspflicht der Mitglieder, ist ausgeschlossen.

Art. 6

Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital

- | | |
|------------------------------------|---|
| Kein Anteilscheinkapital | 1 Die Gesellschaft hat kein Anteilscheinkapital. |
| Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung | 2 Die Gesellschaft kann jedoch Eigenkapital (z.B. Partizipationsscheine) und Fremdkapital beschaffen. |

I. Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

Art. 7

Partizipationsscheinkapital

Inhaber-Partizipationsscheine

1 Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber. Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Partizipationsscheinen ausgeben. Der einzelne Partizipationsschein ist gegenüber der Gesellschaft nicht teilbar; sie anerkennt für jeden Partizipationsschein nur, wer sich als Inhaber ausweist.

Bilanzierungsgrundsätze

2 Das Partizipationsscheinkapital wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen; weiter führt die Gesellschaft zugunsten der Inhaber von Partizipationsscheinen ein Dividendenkonto. Der bei Ausgabe über den Nennwert der Partizipationsscheine hinaus erzielte Erlös ist nach Abzug der Emissionskosten dem Agiofonds zuzuweisen.

Rechte und Pflichten

3 Die Partizipationsscheine gewähren ihren Inhabern die durch die Statuten und das Gesetz umschriebenen Vermögensrechte, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder auf deren Anordnung. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates, wie insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Verwendung des Bilanzgewinns und allfällige Bezugsrechte, sind für die Inhaber von Partizipationsscheinen rechtsverbindlich.

Ausschüttungen

4 Die Partizipationsscheine gewähren ihren Inhabern Anspruch auf den durch den Verwaltungsrat festgelegten Anteil am Bilanzgewinn. Die Gewinnausschüttungen dürfen nur dem Dividendenfonds entnommen werden.

Vorzugsrechte

5 Bei der erstmaligen Ausgabe von Partizipationsscheinen ist der Verwaltungsrat berechtigt, den dazumaligen Mitgliedern der Gesellschaft eine Vorzugsstellung einzuräumen.

Bezugsrechte

6 Den Inhabern von Partizipationsscheinen steht ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Partizipationsscheinen zu. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht einschränken oder aufheben, insbesondere zugunsten der Mitglieder der Gesellschaft und der Mitglieder des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF.

Art. 8

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen, auf der Homepage und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

II. Organisation

Art. 9

Organe

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A die Generalversammlung;
- B der Verwaltungsrat;
- C die Geschäftsleitung;
- D die Revisionsstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 10

Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ

- 1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder.

Kopfstimmenprinzip, gemeinsame Vertreter, Vertretungsbefugnis

- 2 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn ihm die Rechte aus mehr als einer Versicherung zustehen. Steht die Mitgliedschaft aus einer Versicherung mehreren Personen zu, so haben sie für die Teilnahme an der Generalversammlung eine von ihnen als gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als drei Mitglieder vertreten.

Unübertragbare Befugnisse

- 3 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - 2 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl der Revisionsstelle.
 - 3 Genehmigung des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
 - 4 Beschlussfassung über die Ausgabe von Partizipationsscheinen und sämtliche mit einem allfälligen Partizipationsscheinkapital zusammenhängende Beschlüsse; vorbehalten ist Art. 7.
 - 5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 - 6 Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
 - 7 Beschlussfassung über andere, ihr rechtzeitig eingebrachte Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder.
 - 8 Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

II. Organisation (Fortsetzung)

A Die Generalversammlung (Fortsetzung)

Art. 11	Einberufung der Generalversammlung. Beschlussfähigkeit
Ordentliche Generalversammlung	1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im 2. Quartal statt.
Ausserordentliche Generalversammlung	2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen oder wenn es wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.
Einberufung durch Verwaltungsrat, eventuell durch Revisionsstelle	3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen; in der Einberufung sind Zeit und Ort der Generalversammlung zu bestimmen.
Einladungsfrist, Traktandenliste	4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Kalendertage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der zur Behandlung kommenden Geschäfte zu erfolgen.
Ergänzungen der Traktandenliste	5 Gegenstände, deren Behandlung von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder verlangt worden ist, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Das Begehren mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge muss schriftlich eingereicht werden, und zwar spätestens bis zwei Kalenderwochen vor der Generalversammlung. Ein Begehren um Revision der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft ist an der nächsten Generalversammlung nur auf seine Erheblichkeit hin zu entscheiden. Bei Erheblichkeit wird darüber an einer späteren Generalversammlung Beschluss gefasst.
Art. 12	Verhandlungen in der Generalversammlung
Vorsitz	1 Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz. Bei deren Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seinem Kreise.
Stimmzähler	2 Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.
Protokollführung	3 Der Verwaltungsrat regelt die Protokollführung; das Protokoll ist an der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Beschlussfassung grundsätzlich beschränkt auf Traktandenliste	4 Es können lediglich über die vom Verwaltungsrat in die Traktandenliste aufgenommenen und in der Einladung zur Generalversammlung genannten Geschäfte Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleibt die Regelung von Art. 11 Abs. 5; hier hat der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine eigene Stellungnahme mit Antrag vorzulegen, die mindestens drei Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen ist. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

II. Organisation (Fortsetzung)

A Die Generalversammlung (Fortsetzung)

Art. 13	Einberufung der Generalversammlung. Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung	1 Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst; ebenso erfolgen die Wahlen offen, sofern die Mehrheit der Generalversammlung nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
Quoren und Stichentscheid bei Beschlussfassung	2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.
Quoren bei Wahlen	3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmenden, und bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Gesetz-/Statutenvorbehalt	4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten.

B Der Verwaltungsrat

Art. 14	Zusammensetzung. Wahl. Amtsdauer
Zusammensetzung	1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern, worunter ein bis zwei Mitglieder des Hauptvorstandes des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF sein sollen.
Konstituierung	2 Unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 3 Ziff. 2 konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst; insbesondere ernennt er aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein hat. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.
Amtsdauer	3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

II. Organisation (Fortsetzung)

B Der Verwaltungsrat (Fortsetzung)

Art. 15

Beschlussfassung. Wahlen

Einberufung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise auf Einladung seines Präsidenten mindestens zwei Mal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder.

Beschlussfähigkeit

- 2 Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Teilnahme weiterer Personen

- 3 Der Direktor ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen; er hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Befugnisse

Art. 16

Befugnisse

Grundsätzliche Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Massgabe der Statuten und des Organisationsreglementes nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Enumeration einzelner Befugnisse

- 2 Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - 1 Bestimmungen der Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 2 Genehmigung der vom Direktor vorgelegten Geschäftspläne, Prämientarife, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aller übrigen technischen Grundlagen.
 - 3 Einstellung und Entlassung des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - 4 Regelung der Zeichnungsbefugnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung und des übrigen Personals, insbesondere die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.
 - 5 Genehmigung des Budgets.
 - 6 Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle.
 - 7 Erlass eines Organisationsreglementes.
 - 8 Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse.
 - 9 Antragstellung an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.



II. Organisation (Fortsetzung)

C Die Geschäftsleitung

Art. 17

Zusammensetzung

Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Art. 18

Obliegenheiten

Unterstellung, Verantwortlichkeiten

- 1 Der Direktor ist dem Verwaltungsrat für die Geschäftsleitung verantwortlich; er ist diesem Organ unterstellt. Daneben können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, die dem Direktor unterstellt sind.

Vorbereitung von Geschäften und Vollzug von Beschlüssen

- 2 Grundsätzlich hat die Geschäftsleitung die Geschäfte vorzubereiten, die in die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen, und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

D Die Revisionsstelle

Art. 19

Zusammensetzung

Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten, unabhängigen Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, welche jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird.

Art. 20

Obliegenheiten

Verantwortlichkeiten

Die Revisionsstelle nimmt die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben und Prüfungen vor und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



III. Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung

Art. 21

Rechnungsführung

Grundsätze

Der Geschäftsbericht ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach vorsichtigen Grundsätzen zu erstellen. Er wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und umfasst die Jahresrechnung, den Jahresbericht und, falls erforderlich, die Konzernrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 22

Mindestkapital nach VAG / Reserven / Verwendung des Bilanzgewinns

Mindestkapital nach VAG

1 Das Mindestkapital nach VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) beträgt CHF 8 000 000 und muss zu 100% einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

Reserven

2 Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat mindestens 20% des Jahresgewinns zu betragen bis der Reservefond 50% des Mindestkapitals nach VAG gemäss Abs. 1 erreicht oder wieder erreicht hat. Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Verwendung des Bilanzgewinns

3 Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Verbilligung der Versicherung als Grundsatz

4 Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist der Bilanzgewinn grundsätzlich zur Verbilligung der Versicherung zu verwenden.

Verwendung des Bilanzgewinns im Einzelnen

5 Der Reinertrag ist grundsätzlich wie folgt zu verwenden:

- 1 Nach Bildung eines Partizipationsscheinkapitals ist ein von der Generalversammlung festzusetzender Teil des Bilanzgewinns dem Dividendenfonds zuzuweisen. Der Dividendenfonds dient einer von Jahr zu Jahr möglichst gleichmässigen Gewinnausschüttung auf den ausgegebenen Partizipationsscheinen.
- 2 Zur Ausschüttung von Überschussanteilen an die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsbestände.
- 3 Eventueller Übertrag auf neue Rechnung.

Art. 23

Agiofonds

Zuweisungen

1 Dem Agiofonds sind sämtliche bei Ausgabe von Partizipationsscheinen über den Nennwert hinaus erzielte Erlöse nach Abzug der Emissionskosten zuzuweisen.

Verwendung

2 Soweit der Agiofonds die Hälfte des Kapitals der Partizipationsscheine nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Gesellschaftszweckes sicherzustellen.



IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24

Auflösung und Liquidation

Beschlussfähigkeit

- 1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Quorum

- 2 Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Liquidation durch Verwaltungsrat

- 3 Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Art. 25

Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Grundsätze

- 1 Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sind vorerst alle Verpflichtungen derselben zu erfüllen. Aus dem Liquidationserlös wird anschliessend den Inhabern von Partizipationsscheinen der Nennwert der Partizipationsscheine zurückbezahlt.

Verwendung des verbleibenden Vermögens

- 2 Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach freiem Ermessen; sie kann dieses mit oder ohne Auflagen auf den Schweizer Fleisch-Fachverband übertragen, unter den Mitgliedern verteilen oder einer anderen Zweckbestimmung zuführen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 5. Mai 2010 beschlossen worden; sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2007.

Zürich, 5. Mai 2010

Der Verwaltungsratspräsident:
Ueli Gerber

Der Verwaltungsratsvizepräsident:
Walti Reif